

angenommen worden sind, weil sie nicht weit genug gingen, und in Bayern beschäftigt man sich schon seit einer Reihe von Jahren sehr ernsthaft mit der Umgestaltung der Kammer der Reichsräthe. Ich glaube also, daß jener Einwand kein ganz begründeter gewesen ist; im Allgemeinen wiederhole ich aber: die Regierung legt Werth darauf, daß der Ersten Kammer der Geist erhalten bleibe, der sie jetzt characterisirt; aber sie glaubt, daß dieselbe durch die Abänderungen, wie sie vorgeschlagen worden sind, eine Schädigung nicht erleiden würde.

Man hat weiter gesprochen von der Zusammensetzung der Zweiten Kammer und es ist namentlich der Censur, der von den Entwürfen als Grundlage für das active Stimmrecht aufgestellt worden ist, angegriffen worden; man hat ihn in einer Art und Weise angegriffen, als wenn dieser Censur etwas ganz Neues, noch nie Dagewesenes wäre. Die Regierung ist auf den Censur gekommen, weil er eben bei uns bestand, weil er bei uns neben der Ansässigkeit die Grundlage der Stimmberechtigung abgab und weil in der bei Weitem großen Mehrzahl der constitutionellen Länder theils früher der Censur die Grundlage für das Stimmrecht abgegeben hat, theils noch gegenwärtig bildet; namentlich die Länder, die man als constitutionelle Musterstaaten hinzustellen gewohnt ist, England und Belgien, haben den Censur noch heute als Grundlage für das Stimmrecht.

Man sagt: jeder Censur hat etwas Willkürliches. Das ist bis zu einem gewissen Grade wahr; jede Grenze, die nicht von der Natur gezogen ist, ist in einem gewissen Sinne eine willkürliche; man kann aber ebenso gut sagen, daß Etwas, was an das Bestehende sich anschließt, niemals etwas Willkürliches sein kann. Und der Censur von zwei Thalern bestand eben; wir haben auf Grund desselben im Jahre 1861 bei uns das Stimmrecht der Unansässigen eingeführt. In der Deputation der Zweiten Kammer macht man nun gegen den Censur von 2 Thlr. geltend, daß derselbe Manche von dem Stimmrecht ausschließt, dem dasselbe ganz unbedenklich ertheilt werden könnte.

Die Regierung hat nun specielle Erörterungen angestellt und sie hat aus den Ergebnissen derselben in Uebereinstimmung mit den Ansichten, die sich in der Zweiten Kammer kundgaben, und einem im Lande weitverbreiteten Wunsche die Ueberzeugung geschöpft, daß durch die Ausdehnung des Stimmrechts auch auf Diejenigen, die nur einen Thaler Steuern geben, zu begründeten Besorgnissen kaum Anlaß gegeben werden kann. Auf dem Lande ist diese Ausdehnung beinahe ohne Einfluß, im Gegentheil entschieden ein Vortheil im Sinne der Gerechtigkeit. Wer war denn ausgeschlossen jetzt auf dem Lande, wo die große Mehrzahl der Wähler durch die ansässigen Wirthe gebildet wurde, durch den Censur von 2 Thlr.? Ihr Gutsverwalter vielleicht und der Schullehrer, wenn er nicht ein Schullehrer

vertrat. Es giebt gewiß keinen Grund, weshalb wir diese Kategorien vom Stimmrecht ausschließen sollten.

In den Städten ist die Wirkung eine ausgedehntere. Es wird infolge der Herabsetzung des Censur in die Stimmliste eine große Anzahl kleiner Gewerbetreibender aufgenommen werden, die seither das Stimmrecht nicht hatten. Indes hatte die Mehrzahl derselben vermöge des Bürgerrechts schon das Wahlrecht in der Gemeinde und vermöge des Einthalercensur nach dem Gesetze vom 15. December 1861 auch das Stimmrecht für die Gewerbekammer, und ich habe mir nicht verhehlen können, daß unter diesen Umständen gewichtige Gründe dafür sprechen, ihnen auch das Wahlrecht für die Landesvertretung nicht vorzuenthalten.

Man ist nun von verschiedenen Seiten für das allgemeine Stimmrecht eingetreten. Herr Professor Dr. Heinze hat namentlich geltend gemacht: wir müßten zum allgemeinen Stimmrecht greifen, weil wir dann die Erste Kammer um so sicherer erhalten würden. Nun, ich ersuche Herrn Professor Dr. Heinze, irgend ein Blatt aufzuschlagen, das sich mit der Frage über das allgemeine Stimmrecht vom Parteistandpunkte aus beschäftigt, und ich glaube, er wird dort die Forderung nach dem allgemeinen Stimmrecht und die Forderung der Aufhebung der Ersten Kammer in der Regel in brüderlicher Gemeinschaft neben einander finden. Bürgermeister Dr. Koch hat uns versprochen, uns an der Hand der Geschichte zu der Erkenntniß zu leiten, daß eine Erweiterung des Wahlrechts noch niemals die Wohlfahrt eines Landes gefährdet habe. Nun, ich würde ihm aufrichtig dankbar sein, wenn er uns aus der Geschichte ein Beispiel dafür anzuführen vermöchte, daß sich das allgemeine Stimmrecht in einem constitutionell-monarchischen Staate dauernd erhalten hat. Er hat gesagt: man könne das Stimmrecht beliebig erweitern, wenn nur die Executive Energie genug habe und zu rechter Zeit diese gehörig entwickle. Meine Herren! Das setzt voraus, daß der Executive dann auch die nothwendigen Voraussetzungen für diese Kraftentfaltung zur Verfügung gestellt werden. Das kann auf zwei Wegen geschehen und hat man es auch auf zwei Wegen bereits versucht.

Der eine ist der einer großen Präsenz der bewaffneten Macht. Das ist das Mittel, auf das in neuerer Zeit wiederholt hingewiesen worden ist. Allein es ist kein Mittel, was, wie ich glaube, in der Mitte der sächsischen Bevölkerung wesentlich auf Beifall wird rechnen können; es ist auch überhaupt kein Mittel, auf welches auf die Dauer und grundsätzlich nach meinem Dafürhalten die Existenz eines Staates basirt werden kann. Man hat es hiernächst noch in anderer Weise versucht in einem großen europäischen Staate. Dort hat man durch Beschränkung der Presse und des Vereinsrechtes und große Ausdehnung der Polizeigewalt ein genügendes Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht schaffen zu können geglaubt. In-